

VOLLMACHT

Zustellungen werden an den
Bevollmächtigten erbeten!

In Sachen

wegen

wird hiermit Herrn Rechtsanwalt

Michael Harschneck, Bismarckring 2, 65185 Wiesbaden

unbeschränkte Vollmacht erteilt

1. zur **Prozeßführung** (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, sowie der Vertretung der Nebenklage;
2. zur **Antragstellung** in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur gerichtlichen und außergerichtlichen **Vertretung aller Art** gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden;
4. zur **Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aller Art einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleiche, oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen (Geldempfangsvollmacht) sowie Akteneinsicht zu nehmen. Etwaige Kostenerstattungsansprüche werden mit Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten abgetreten. Durch Erteilung der Vollmacht werden die in dieser Sache von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt. Die Haftung des Rechtsanwaltes im Falle eines von ihm infolge leichter Fahrlässigkeit verursachten Schaden aus dem bestehenden Vertragsverhältnis wird begrenzt auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme. Eventuelle Ersatzansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Mandats.

....., den

.....

(Unterschrift)